Beschluss

vom 5. September 2017

zur Einberufung der Stimmberechtigten der Gemeinden im provisorischen Perimeter Grossfreiburgs* auf Sonntag, 26. November 2017, zur Wahl der Delegierten in die konstituierende Versammlung Grossfreiburgs

* Avry, Belfaux, Corminbœuf, Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran, Villars-sur-Glâne

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 48 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG);

gestützt auf den Staatsratsbeschluss vom 27. Juni 2017 über den provisorischen Perimeter Grossfreiburgs;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Einberufung

(Art. 46, 90 Abs. 1, 96 und 100 PRG; Art. 17c Abs. 2 GZG)

¹ Die Stimmberechtigten im provisorischen Perimeter Grossfreiburgs werden auf Sonntag, 26. November 2017, zur Wahl der konstituierenden Versammlung Grossfreiburgs einberufen.

Wenn ein zweiter Wahlgang nötig ist, findet dieser Sonntag, 17. Dezember 2017, statt.

Art. 2 Ausübung der politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten (Art. 48 KV; Art. 2a und 2b PRG)

- ¹ Wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind, wenn sie das 18. Altersjahr vollendet haben:
- a) Schweizerinnen und Schweizer in ihrer Wohnsitzgemeinde;
- b) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben (C-Ausweis).
- ² Wer aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird, ist in Gemeindeangelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- ³ Personen, die ihre politischen Rechte in einem anderen Kanton ausüben, können ihre politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten im Kanton Freiburg nicht wahrnehmen.
- ⁴ Die Erwachsenenschutzbehörde teilt der betreffenden Gemeinde alle Massnahmen im Sinne von Absatz 2, die sie anordnet, und jeden diesbezüglichen Sachverhalt, der einen Einfluss auf die Führung des Stimmregisters hat, mit.

Art. 3 Politischer Wohnsitz (Art. 3 PRG)

- ¹ Die Gemeinde, in der eine Person ihre Ausweispapiere mit der Absicht dauernden Verbleibens hinterlegt hat, stellt den politischen Wohnsitz dar.
- ² Personen, die den Wohnsitz nach Ablauf der Frist für den Erhalt des Stimmmaterials wechseln, müssen eine amtliche Bestätigung vorlegen, die bescheinigt, dass sie nicht mehr im Stimmregister ihrer früheren Wohnsitzgemeinde eingetragen sind. Sie können der Gemeindebehörde auch das bereits erhaltene Material zurückgeben.
- ³ Wer den politischen Wohnsitz wechselt und nicht im Stimmregister der neuen Wohnsitzgemeinde eingetragen ist, übt das Stimmrecht in der früheren Wohnsitzgemeinde aus.

Art. 4 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit (Art. 48 Abs. 3 PRG; Art. 17c Abs. 2 GZG)

Wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist (Art. 2 dieses Beschlusses), ist als Delegierte/r der Gemeinde, in der sie oder er ihren oder seinen politischen Wohnsitz hat, wählbar; ausgenommen ist, wer als Delegierte/r des Gemeinderats bezeichnet wird.

Art. 5 Stimmregister (Art. 4 Abs. 2 PRG)

Die Eintragung in das Stimmregister kann bis Dienstag, 21. November 2017, 12 Uhr und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, bis Dienstag, 12. Dezember 2017, 12 Uhr erfolgen.

Art. 6 Abgabe des Wahlmaterials (Art. 12 PRG; Art. 10 PRR)

- ¹ Spätestens Donnerstag, 16. November 2017, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, spätestens Dienstag, 12. Dezember 2017, erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei:
- a) das Antwortcouvert;
- b) den Stimmrechtsausweis;
- c) das Stimmcouvert;
- d) das Wahlmaterial.
- ² Das Wahlbüro sorgt dafür, dass das Wahlmaterial den Stimmberechtigten beim Urnengang zur Verfügung steht.
- ³ Wer den Stimmrechtsausweis oder das Wahlmaterial nicht erhalten oder verloren hat, kann beides auf der Gemeindeschreiberei oder während des Urnengangs im Wahlbüro beziehen.

Art. 7 Öffnung des Urnengangs (Art. 13 PRG)

- ¹ In allen Gemeinden ist der Urnengang Sonntag, 26. November 2017, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, Sonntag, 17. Dezember 2017, mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet.
- ² Der Gemeinderat kann den Urnengang auch Freitag, 24. November 2017, und Samstag, 25. November 2017, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, auch Freitag, 15. Dezember 2017, und Samstag, 16. Dezember 2017, öffnen.

Art. 8 Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 18 PRG)

- ¹ Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde vorzeitig ausüben, sobald sie das Stimmmaterial erhalten hat.
- ² Sie muss den Stimmrechtsausweis unterschreiben und ihn in das Antwortcouvert legen, andernfalls ist die Stimme ungültig.
- ³ Schreibunfähige können ihre Wahlliste von einer handlungsfähigen Person ihrer Wahl ausfüllen und den Stimmrechtsausweis unterschreiben lassen. Diese setzt gut leserlich ihren Namen, Vornamen und ihre vollständige Adresse zu ihrer Unterschrift.

- ⁴ Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert, das lediglich die Wahlliste enthält, muss:
- a) entweder rechtzeitig der Post übergeben werden, so dass es vor der Schliessung des Urnengangs beim Wahlbüro eintrifft. Die Portokosten gehen grundsätzlich zulasten der stimmenden Person; nicht oder ungenügend frankierte Couverts werden zurückgewiesen;
- b) oder bis spätestens eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag, 26. November 2017, bei einem zweiten Wahlgang bis eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag, 17. Dezember 2017, auf der Gemeindeschreiberei oder an dem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.
- ⁵ Jedes organisierte Sammeln der Antwortcouverts ist verboten.
- ⁶ Die Antwortcouverts werden nach ihrem Eingang bei der Gemeindeschreiberei erfasst.

Art. 9 Schliessung des Urnengangs (Art. 20 PRG)

Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang Sonntag, 26. November 2017, 12 Uhr und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, Sonntag, 17. Dezember 2017, 12 Uhr für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen.

Art. 10 Auszählung

a) Grundsatz (Art. 22 PRG)

- ¹ Nach der Schliessung des Urnengangs öffnet das Wahlbüro unverzüglich die Urnen und beginnt mit der Auszählung der Wahllisten.
- ² Mit der Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Wahllisten kann jedoch am Morgen des Abstimmungssonntags begonnen werden.
- ³ Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit der Wahllisten.
- ⁴ Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Wahllisten.

Art. 11 b) Sicherheitsmsssnahmen bei vorzeitiger Auszählung (Art. 22a PRG)

- ¹ Alle zweckdienlichen Massnahmen müssen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass die Ergebnisse der vorzeitigen Auszählung geheim bleiben. Das Wahlbüro trifft geeignete Massnahmen, damit namentlich:
- a) keine Mitteilungen vom Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nach aussen dringen können;

- b) die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler das Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nicht vor der Schliessung des Urnengangs verlassen können; Ausnahmen, über welche die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros von Fall zu Fall unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen entscheidet, bleiben vorbehalten.
- ² Jedes Verlassen des Lokals und jede Kontaktaufnahme mit Drittpersonen muss im Protokoll erwähnt werden.

Art. 12 Protokoll des Urnengangs, Bekanntgabe und Anschlag der Ergebnisse (Art. 26 und 28 PRG)

- ¹ Das Protokoll wird auf dem entsprechenden amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst. Es enthält die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung und die vorgenommenen Handlungen.
- ² Das Wahlbüro übermittelt unverzüglich ein Exemplar des Protokolls dem Oberamtmann und schlägt das Ergebnis des Urnengangs sogleich öffentlich an.
- ³ Der Oberamtmann des Saanebezirks stellt sicher, dass die Ergebnisse aller Gemeinden im provisorischen Perimeter bekanntgegeben werden.

Art. 13 Veröffentlichung der Wahlergebnisse (Art. 60 PRG; Art. 23 PRR)

- ¹ Das Oberamt des Saanebezirks veröffentlicht die Zusammensetzung der konstituierenden Versammlung Grossfreiburgs im Amtsblatt.
- ² Diese Veröffentlichung muss spätestens 30 Tage nach der Vereidigung der Delegierten erfolgen.

Art. 14 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten (Art. 30 PRG)

Die Protokolle und die Akten werden gemäss den Vorschriften von Artikel 19 PRR aufbewahrt und vernichtet.

2 BESTIMMUNGEN ÜBER DIE WAHL

2.1 Allgemeines

Art. 15 Zahl der zu wählenden Delegierten (Art. 17c Abs. 1 und 2 GZG)

¹ Die Zahl der Delegierten in der konstituierenden Versammlung wird in Artikel 17c Abs. 1 GZG bestimmt.

² Der Gemeinderat bezeichnet bis 30. September 2017 ein Mitglied als Delegierte/n der Gemeinde. Die übrigen Delegierten werden in jeder Gemeinde im provisorischen Perimeter Grossfreiburgs vom Volk gewählt.

Art. 16 Wahlsystem (Art. 62, 83 Abs. 2 und 89 PRG)

- ¹ Im ersten Wahlgang werden die Delegierten nach dem Majorzsystem mit absolutem Mehr gewählt.
- ² Die Delegierten können aber nach dem Proporzsystem gewählt werden, wenn bis spätestens Freitag, 13. Oktober 2017, 12 Uhr ein Gesuch gemäss den Vorschriften von Artikel 62 Abs. 2–4 PRG gestellt wird.

Art. 17 Einreichung der Wahllisten

- ¹ Die Kandidatenlisten müssen bis spätestens Montag, 16. Oktober 2017, 12 Uhr bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden (Art. 84 PRG für die Wahlen nach dem Majorzsystem und Art. 64 PRG für die Wahlen nach dem Proporzsystem); dabei müssen folgende Bestimmungen beachtet werden:
- a) Eine Liste darf nicht mehr Namen enthalten als Personen zu wählen sind (Art. 54 Abs. 1 PRG).
- b) Der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten darf auf einer Liste nicht mehrmals aufgeführt werden (Kumulieren) (Art. 54 Abs. 2 PRG).
- c) Bei Wahlen nach dem Proporzsystem wird der auf mehreren Listen aufgeführte Name einer Person von der Gemeindeschreiberei unverzüglich auf sämtlichen Listen gestrichen (Art. 55 Abs. 1 und 3 PRG).
- d) Die Listen müssen für alle Kandidatinnen und Kandidaten Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse, Heimatort oder Nationalität und gegebenenfalls andere geeignete Angaben enthalten, um sie zu identifizieren und von den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten zu unterscheiden (Art. 54 Abs. 3 PRG).
- e) Die Kandidatinnen und Kandidaten melden ihre Kandidatur an, indem sie ihre Unterschrift auf die Liste setzen. Fehlt die Unterschrift, so wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Gemeindeschreiberei auf der Liste gestrichen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Kandidatur nach der Einreichung der Liste nicht mehr zurückziehen (Art. 53 PRG).
- f) Jede Liste muss von Personen unterzeichnet sein, die in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz haben und stimmberechtigt sind. Ihre Zahl wird für die Wahlen nach dem Majorzsystem in Artikel 85 Abs. 3 PRG und für Wahlen nach dem Proporzsystem in Artikel 65 Abs. 2 PRG festgelegt.

- g) Jede Liste muss am Kopf eine Bezeichnung tragen, die sie von den übrigen eingereichten Listen unterscheidet (Art. 51 Abs.2 PRG).
- ² Die Listen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bis zur Schliessung des Urnengangs auf der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.
- ³ Die Berichtigung der Wahllisten wird in Artikel 37 PRG geregelt.
- Art. 18 Ersatz der gestrichenen Kandidaturen und Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 und 5 PRG)
- ¹ Die Angaben zu den Personen, welche die gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten ersetzen, und die Angaben zur Bereinigung der Wahllisten werden der Gemeindeschreiberei bis spätestens Montag, 23. Oktober 2017, 12 Uhr mitgeteilt.
- ² Werden die Wahllisten nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 ergänzt oder bereinigt, so werden sie auf die gültigen und den formellen Anforderungen entsprechenden Kandidaturen beschränkt.

Art. 19 Erstellung der definitiven Wahllisten (Art. 58 PRG)

- ¹ Nachdem die Streichungen, Ergänzungen und Bereinigungen vorgenommen wurden, erstellt die Gemeindeschreiberei die endgültigen Kandidatenlisten und versieht sie mit einer Nummer. Diese Listen sind die amtlichen Listen.
- ² Die Veröffentlichung von nichtamtlichen Listen ist verboten.
- Art. 20 Druck und Verteilung der Wahllisten (Art. 38 Abs. 3 und 40 Abs. 2 und 3 PRG)
- ¹ In Anwendung von Artikel 38 Abs. 3 PRG entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde:
- a) für den Druck der Wahllisten sorgt;
- b) die Druckkosten vollständig oder teilweise übernimmt.
- ² Für die Verteilung der Wahllisten durch die Gemeinde auf deren Kosten müssen die von den Parteien und Wählergruppen gedruckten Listen der Gemeindeschreiberei spätestens bis Montag, 30. Oktober 2017, 12 Uhr und bei einem zweiten Wahlgang bis Dienstag, 5. Dezember 2017, 12 Uhr abgegeben werden.

2.2 Majorzwahl

Art. 21 Stimmabgabe (Art. 86 PRG)

- ¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.
- ² Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen.
- ³ Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf eigenhändig Namen streichen oder Namen anderer Personen eintragen.
- ⁴ Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

Art. 22 Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang (Art. 95 PRG)

- ¹ Im ersten Wahlgang findet keine stille Wahl statt.
- ² Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird eine Wahl gemäss den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen durchgeführt. Die eingereichten Listen bleiben gültig. Sie werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

Art. 23 Teilnahme am zweiten Wahlgang (Art. 90 PRG)

- ¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt (Art. 1 Abs. 2 dieses Beschlusses).
- ² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Übersteigt sie diese Zahl, so werden die Personen mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Haben mehrere Personen, die für die Teilnahme am zweiten Wahlgang in Frage kommen, dieselbe Stimmenzahl erreicht, so werden jedoch alle zugelassen, selbst wenn die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze dadurch überschritten wird.

Art. 24 Rückzug von Kandidaturen und Ersatz (Art. 91 PRG)

¹ Die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Personen können ihre Kandidatur zurückziehen. Sie müssen dies bis spätestens Mittwoch, 29. November 2017, 12 Uhr mitteilen.

- ² Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person figurierte, können bis spätestens Freitag, 1. Dezember 2017, 12 Uhr einen Ersatz vorschlagen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der für den ersten Wahlgang eingereichten Liste, deren Unterschrift nicht mehr eingeholt werden kann, können ersetzt werden.
- ³ Die Mitteilungen zur Bereinigung der Ersatzkandidaturen müssen bis spätestens Freitag, 1. Dezember 2017, 18 Uhr erfolgen. Andernfalls wird die als Ersatz vorgeschlagene Person gestrichen.

Art. 25 Beschränkte Kandidatenzahl im zweiten Wahlgang (Art. 96 PRG)

- ¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt.
- ² Verbleiben noch freie Sitze, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Artikeln 98–101 PRG über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt.

2.3 Proporzwahl

Art. 26 Stimmabgabe (Art. 68 PRG)

- ¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.
- ² Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen und kann eine Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer einer Liste eintragen.
- ³ Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf Namen streichen oder die Liste mit Namen aus anderen Listen panaschieren und die vorgedruckte Ordnungsnummer oder Listenbezeichnung streichen und durch eine andere ersetzen.
- ⁴ Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.
- ⁵ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 27 Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang (Art. 67 PRG)

- ¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der freien Sitze, so erfolgt keine stille Wahl, sondern eine Wahl nach den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen (Art. 98–101 PRG).
- ² Die eingereichten Listen bleiben gültig. Sie werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

Art. 28 Teilnahme am zweiten Wahlgang (Art. 100 PRG)

- ¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt (Art. 1 Abs. 2 dieses Beschlusses).
- ² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Auf Ersuchen der Gemeindeschreiberei müssen sie bis spätestens Freitag, 1. Dezember 2017, 12 Uhr ihre Teilnahme am zweiten Wahlgang bestätigen.
- ³ Ziehen sich Personen, die zum zweiten Wahlgang zugelassen sind, zurück, so können die Personen, die weniger Stimmen erzielt haben, nach Massgabe der erreichten Stimmenzahl an ihre Stelle treten.
- ⁴ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt.
- ⁵ Verbleiben noch freie Sitze, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten für den zweiten Wahlgang aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Artikeln 98–101 PRG über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt.

3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Beschwerden

- ¹ Beschwerden gegen diese Wahl müssen innert 10 Tagen ab dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse an das Kantonsgericht gerichtet werden (Art. 150 Abs. 1 und 152 Abs. 2 PRG).
- ² Beschwerden gegen Vorbereitungshandlungen müssen innert 5 Tagen nach der Kenntnis des Beschwerdegrunds, aber spätestens 10 Tage nach dem Anschlag der Ergebnisse des Urnengangs, an den Oberamtmann gerichtet werden (Art. 150 Abs. 3 und 152 Abs. 3 PRG):

Art. 30 Verfolgung und Beurteilung

Die Verfolgung und die Beurteilung von strafbaren Handlungen bei politischen Rechten werden in den Artikeln 157–160 PRG geregelt.

Art. 31 Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Präsident:	Die Kanzlerin:
M. ROPRAZ	D. GAGNAUX-MOREL

ANHANG - Fristen

Tä	tigkeiten	Erster Wahlgang	Zweiter Wahlgang
a)	Gesuch um Wahl nach dem Proporzsystem (Art. 62 Abs. 1 PRG)	Freitag, 13. Oktober 2017, bis 12 Uhr	
b)	Einreichung der Wahllisten bei der Gemeindeschreiberei (Art. 84 Abs. 1 und 64 Abs. 1 PRG)	Montag, 16. Oktober 2017, bis 12 Uhr	
c)	Ersatz der gestrichenen Personen und Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 PRG)	Montag, 23. Oktober 2017, bis 12 Uhr	
d)	Rückzug von Kandidaturen für den zweiten Wahlgang (Art. 91 Abs. 1 Bst. c PRG)		Mittwoch, 29. November 2017, bis 12 Uhr
e)	Ersatz nach Rückzug von Kandidaturen, schriftliche Erklärung über Annahme der Kandidatur durch die neuen Kandidatinnen und Kandidaten (Art. 91 Abs. 2 PRG)		Freitag, 1. Dezember 2017, bis 12 Uhr
f)	Bereinigung der Ersatzkandidaturen (Art. 91 Abs. 3 PRG)		Freitag, 1. Dezember 2017, bis 18 Uhr
g)	Abgabe des Wahlmaterials (Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG)	Donnerstag, 16. November 2017	Dienstag, 12. Dezember 2017
h)	Schliessung des Stimmregisters (Art. 4 Abs. 2 PRG)	Dienstag, 21. November 2017, 12 Uhr	Dienstag, 12. Dezember 2017, 12 Uhr
i)	Urnengang	Sonntag, 26. November 2017,	Sonntag, 17. Dezember 2017

j)	Öffentlicher Anschlag der Ergebnisse (Art. 26, 28 und 152 PRG)	Unmittelbar nach der Übermittlung eines Exemplars des Protokolls an den Oberamtmann	Unmittelbar nach der Übermittlung eines Exemplars des Protokolls an den Oberamtmann
k)	Veröffentlichung der	Spätestens	Spätestens
	Ergebnisse (Art. 60 Abs. 4	30 Tage nach	30 Tage nach
	PRG und 23 PRR)	der Vereidigung	der Vereidigung